

II

AA 2. NOV. 51 Nm

210-16-80 II 12795

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

745 FIFTH AVENUE
NEW YORK 22, N. Y.

29. Oktober 1951
AUSWÄRTIGES AMT
2. NOV. 1951
Rife

Az.: 250, B.Nr. 1665/51

Inhalt: Beendigung des Kriegszustandes; Proklamation des
präsidenten Truman.

Vorgang: Drahtbericht Nr. 152 vom 20. Oktober d.J.

1 Anlage: (vierfach)

210-16-80 5 12777

3 Doppel:

Präsident Truman hat am 24. Oktober d.J. die Proklamation über die Beendigung des Kriegszustandes erlassen, die auch in den Beratungen der Ausschüsse des Senats und Repräsentantenhauses vorgesehen war. Der Wortlaut wird angeschlossen übersandt.

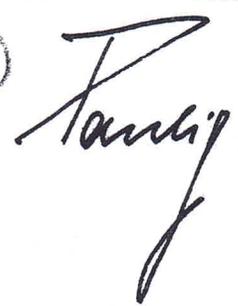
In einem besonderen Absatz der ja verhältnismäßig kurz gefaßten Proklamation wird wiederholt, die Beendigung des Kriegszustandes habe keinen Einfluß auf die Rechte und Vorrechte, die den Vereinigten Staaten, ihren Bürgern sowie den übrigen Besatzungsmächten Deutschlands gegenüber bisher zustanden. In manchen Kreisen hat es überrascht, daß bei dieser Gelegenheit noch einmal in so betonter Form auf die Fortdauer dieser Rechte und darauf hingewiesen wurde, daß sie aus der Besiegung Deutschlands und der Übernahme der höchsten Regierungsgewalt durch die Alliierten hergeleitet werden.

Rechtliche Bedeutung kommt der Proklamation nicht zu. Insbesondere war sie nicht erforderlich, um der Gemeinsamen Entschließung des Kongresses Wirksamkeit zu verleihen. Der Kriegszustand hat, wie bereits berichtet wurde, am 19. Oktober d.J. mit der Unterzeichnung durch Präsident Truman aufgehört. Proklamationen dieser Art dienen, wie ein bisheriger Anwalt zutreffend bemerkte, Paradezwecken und ergehen gelegentlich im Anschluß an gesetzgeberische Aktionen von größerer Wichtigkeit, damit sie aus dem Rahmen der übrigen Gesetze etwas herausgehoben werden.

1/Jan d. Bundesrat 27/4

1/Jan Kahl (Kontrolle der Offizialstellen) 27/4

In Vertretung:



An das
Auswärtige Amt
BONN/Rhein .